

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**GIZ Gründer- und Innovationszentrum GmbH im TechnologiePark Köln i.L.: Entsendung in den Aufsichtsrat**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	10.12.2020

### Beschluss:

- I. Der Rat der Stadt Köln entsendet in den Aufsichtsrat der GIZ Gründer- und Innovationszentrum GmbH im TechnologiePark Köln i.L. und bestimmt für den Verhinderungsfall folgende Stellvertretungen:

Vertreterinnen/Vertreter:

Stellvertretungen:

1) Michael Josipovic  
Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Brigitte Scholz,  
Amtsleiterin des Amtes für Stadtentwicklung  
und Statistik

(Oberbürgermeister/in bzw. von ihr/ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt Köln,  
§ 113 Abs. 2 GO NRW )

2) \_\_\_\_\_

- II. Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder des Aufsichtsgremiums gewählt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ vor Ablauf der Wahlzeit des Rates. Bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihr/ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.
- III. Der Rat weist die von ihm entsandten bzw. auf seine Veranlassung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat des GIZ an, den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln zu beachten bzw. auf die Verankerung eigenständiger Compliance Standards hinzuwirken.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Die Stadt Köln ist am Stammkapital der GIZ Gründer- und Innovationszentrum GmbH im TechnologiePark Köln i.L. (GIZ) mit 27,6 % beteiligt. Mitgesellschafter sind die RE Cologne Industriebau GmbH & Cie. KG (67,4 %) und die Volksbank Köln Bonn eG (5 %).

Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 31.12.2019 aufgelöst. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation. Bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens sind die Aufsichtsratssitze zu besetzen, zumal die Liquidationsbilanzen und ggf. auch noch Jahresabschlüsse zu prüfen sind.

In § 9 des Gesellschaftsvertrages der GIZ GmbH ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie folgt geregelt:

*(1) Der Aufsichtsrat besteht aus jeweils zwei Mitgliedern pro Gesellschafter. [..]*

*(3) Die Entsendung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall in gleicher Weise bestimmt.*

Damit sind zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von der Stadt Köln zu entsenden.

Gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der/des von ihr/ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf den verbleibenden Sitz Anwendung.

Der Ältestenrat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2019 einstimmig angeregt, die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsgremien künftig bei ihrer Wahl anzuweisen, den Public Corporate Governance Kodex zu beachten und auf seine Einhaltung hinzuwirken. Dieser Empfehlung ist der Rat mit Beschluss vom 9. Juli 2019 gefolgt (Vorlage 2136/2019, TOP 10.37). Da der städtische PCGK in der GIZ keine Anwendung findet, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat aufgefordert auf seine analoge Anwendung sowie auf die Verankerung eigenständiger Compliance Standards hinzuwirken.

### Hinweis:

Bei Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil der Frauen mindestens 40 Prozent betragen, § 12 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG). Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden, § 12 Abs. 7 LGG.